

4.7.12 Bestimmungen zum Elternrat der Unterstufe

1. Mitglieder

- Der Elternrat besteht aus je zwei Eltern pro Klasse, einer Vertretung der Lehrerschaft und dem Leiter Unterstufe.
- Bei Bedarf werden der Rektor, Schulkommissionsmitglieder, weitere Lehrkräfte oder eine Vertretung der Schülerschaft zu bestimmten Traktanden beigezogen.
- Die Elternratsvertreter und –vertreterinnen werden an den Elternabenden im September gewählt resp. bestätigt.
- An der ersten Sitzung im Schuljahr werden Präsident / Präsidentin und Protokollführer / Protokollführerin bestimmt.
- Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen nach Rücksprache mit der Schulleitung ein.

2. Aufgaben

- Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Anregung der Schulleitung oder auf Wunsch dreier Elternvertreterinnen oder Elternvertreter. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- Der Elternrat wird von der Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung über Aktuelles aus dem laufenden Schulbetrieb informiert.
- Die Klassenvertreter holen sich vor den Sitzungen bei den anderen Eltern der Klasse ein Feedback ein, das sie an der Sitzung weitergeben.
- Probleme einzelner Schüler oder Schülerinnen oder ganzer Klassen mit einzelnen Lehrkräften werden nicht im Elternrat thematisiert, sondern mit der betroffenen Fachlehrkraft besprochen.
- Der Elternrat kann auf eigene Initiative oder auf Bitte der Schule für besondere Aktivitäten beigezogen werden.